

# Mandanten- Brief

April 2015

## 1. Anhebung von Steuerfreibeträgen und Kindergeld

**W**egen der verfassungsrechtlich gebotenen **Anhebung des steuerfreien Existenzminimums** hat das Bundesfinanzministerium jetzt den ersten Entwurf für ein „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ vorgelegt. Mit dem Gesetz werden aber nur die absolut notwendigen Erhöhungen vorgenommen. Beim **Grundfreibetrag** sind das **118 Euro mehr für dieses Jahr** und **weitere 180 Euro für 2016**. Der **Kinderfreibetrag** erhöht sich **für 2015 um 144 Euro** und um **weitere 96 Euro in 2016**. Das **Kindergeld** steigt **um 4 Euro pro Kind** und Monat in diesem Jahr sowie **weitere 2 Euro im nächsten Jahr**. Sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, müssen Arbeitgeber dann die höheren Freibeträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen.



Gesetz zur Anhebung von steuerlichen Freibeträgen und Kindergeld

Anhebung erfüllt nur die Mindestanforderungen

Arbeitgeber müssen Lohnsteuerabzug nach Inkrafttreten berichtigen

Bundesrat gab kurzfristig Zustimmung zum Zollkodexanpassungsgesetz

separates Gesetz für Änderungswünsche des Bundesrats

keine Funktionsangabe mehr nötig

rückwirkende Erweiterung der Konzernklausel

anteilige Aufdeckung der stillen Reserven bei Einbringung gegen hohe Geldleistungen

## 2. Nächstes Steueränderungsgesetz ist in Arbeit

**D**ass es kurz vor Weihnachten doch noch zu einer Zustimmung des Bundesrats zum inzwischen in Kraft getretenen Zollkodexanpassungsgesetz kam, liegt daran, dass die Bundesregierung erklärt hat, die **Wünsche des Bundesrats** schon bald **in einem separaten Änderungsgesetz** umzusetzen. Dieses Versprechen löst das Bundesfinanzministerium jetzt ein mit dem Referentenentwurf für ein „**Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“. Das Gesetz wird wohl erst im Herbst verabschiedet werden. Momentan sieht es folgende wesentlichen Änderungen im Steuerrecht vor, die **größtenteils ab 2016 gelten** sollen:

- **Investitionsabzugsbetrag:** Bisher war bei der Beantragung eines Investitionsabzugsbetrags die **Angabe der Funktion** des Wirtschaftsguts notwendig. Diese Vorgabe wird nun **ersatzlos gestrichen**. Im Gegenzug müssen der Abzugsbetrag sowie die sonstigen Meldungen nach einem standardisierten Verfahren elektronisch übermittelt werden.
- **Konzernklausel:** Eine Anteilsübertragung kann zum Untergang des Verlustvortrags führen. Zur Erleichterung von Umstrukturierungen gibt es davon aber eine Ausnahme, wenn die **Übertragung vollständig innerhalb eines Konzerns** stattfindet. Diese Konzernklausel wird nun **rückwirkend erweitert** auf Konstellationen, die bisher noch nicht abgedeckt waren.
- **Einbringungstatbestände:** Rückwirkend zum 1. Januar 2015 werden **verschiedene Steuergestaltungen mit Einbringungen ausgehebelt**. Eine steuerneutrale Einbringung ohne anteilige Aufdeckung der stillen Reserven ist nur noch möglich, wenn die neben neuen Gesellschaftsanteilen gewährten sonstigen Gegenleistungen nicht mehr als 25 % des Buchwerts der eingebrachten Wirtschaftsgüter oder nicht mehr als 300.000 Euro ausmachen.

- **Kapitalerträge:** Banken werden gesetzlich dazu verpflichtet, die **Rechtsauffassung der Finanzverwaltung bei der Abgeltungsteuer** anzuwenden. Außerdem können künftig nur noch unbeschränkt steuerpflichtige Anleger einen Freistellungsauftrag stellen.
- **Elektrofahrzeuge:** Zur Privatnutzung von betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugen gibt es eine **Klarstellung**, die einer nicht gewollten Auslegung der Vorschrift bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode vorbeugen soll.
- **Inlandsbegriff:** Durch eine Ausweitung des ertragsteuerlichen Inlandsbegriffs sichert sich Deutschland **Besteuerungsrechte für weitere Hochseeaktivitäten** neben der Off-Shore-Energieerzeugung.
- **Erbschaftsteuer:** Der Erbe oder Beschenkte muss künftig bei der Meldung auch die **Steueridentnummern der am Erwerb beteiligten Personen** angeben. Außerdem werden bei einer Schenkung unter Lebenden künftig sowohl **Schenker als auch Beschenkte durchgehend Verfahrensbeteiligte** im Feststellungsverfahren sein.
- **Sonstige Änderungen:** Das Gesetz enthält noch eine ganze Reihe weiterer Änderungen, die von **redaktionellen Anpassungen** bis zu umfassenden Änderungen für spezielle Konstellationen reichen.

Der Gesetzentwurf gibt auch gleich einen **Ausblick auf drei weitere Änderungspakete**, die für dieses Jahr geplant sind oder sich noch in der Prüfung befinden. Damit soll weiteren Wünschen der Bundesländer entsprochen werden, die mit dem aktuellen Gesetz noch nicht abgearbeitet wurden.

- **Investmentbesteuerung:** Im Sommer will das Ministerium den Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vorlegen. Darin soll auch die **steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen** aus Streubesitzanteilen neu geregelt werden.
- **Hybride Gestaltungen:** Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe befasst sich seit Januar mit Maßnahmen zur **Neutralisierung der Effekte hybrider Steuer-gestaltungen**. Einen Zeitplan für ein Gesetz gibt es hier aber noch nicht.
- **Modernisierung:** Im Rahmen von Überlegungen zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** sollen verschiedene Vorschläge des Bundesrats umgesetzt oder zumindest geprüft werden. Dazu gehört ein **Prüfrecht der Kommunen bei der Gewerbesteuer**, ein größerer Einfluss der Länder auf den Erhebungssektor sowie eine Selbstveranlagung bei der Steuerfestsetzung. Auch zu diesem Paket gibt es noch keinen Zeitplan.

Nicht alle Wünsche des Bundesrats hat das Bundesfinanzministerium aber akzeptiert. Insbesondere die gewünschte Änderung bei der **Bewertung von Sachbezügen** sieht die Regierung kritisch. Damit gilt die **44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge auch weiterhin bei der Gewährung von Gutscheinen**.

### 3. Personalrabatte von Dritter Seite

**M**ehrfach hat der Bundesfinanzhof in den letzten drei Jahren darüber entscheiden müssen, ob **Rabatte, die Arbeitnehmer von Dritten erhalten**, Arbeitslohn darstellen. Diese Urteile hat das Bundesfinanzministerium jetzt zum Anlass genommen, seine **Verwaltungsanweisung zur steuerlichen Behandlung von Rabatten**, die Arbeitnehmern von Dritten eingeräumt werden, zu überarbeiten. Solche Preisvorteile sind demnach dann Arbeitslohn, wenn sie

neue Vorgaben für Banken bei der Abgeltungsteuer

Klarstellung zur Fahrtenbuchmethode bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Pflicht zur Angabe der Steueridentnummern

redaktionelle Korrekturen

drei weitere Änderungspakete in Arbeit

Besteuerung von Streubesitz-Veräußerungsgewinnen

Neutralisierung hybrider Steuer-gestaltungen

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Sachbezugsfreigrenze gilt weiterhin für Gutscheine

Urteile zur lohnsteuerlichen Behandlung von Rabatten

sich für den Arbeitnehmer **als Ergebnis seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen** und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Überwiegt dagegen das **eigenwirtschaftliche Interesse des Dritten** schließt das die Annahme von Arbeitslohn in der Regel aus. Auch wenn der Preisvorteil nicht nur den Arbeitnehmern, sondern üblicherweise **ebenso fremden Dritten im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt** wird (z. B. Mengenrabatte), liegt kein Arbeitslohn vor. Es spricht dafür, dass Preisvorteile zum Arbeitslohn gehören, wenn der **Arbeitgeber an der Verschaffung der Preisvorteile aktiv mitgewirkt** hat. Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers liegt dann vor, wenn aus dem Handeln des Arbeitgebers ein Anspruch des Arbeitnehmers auf den Preisvorteil entstanden ist oder der Arbeitgeber für den Dritten Verpflichtungen übernommen hat (Inkassotätigkeit, Haftung etc.). Ebenso sieht das Finanzamt eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten eine **enge wirtschaftliche oder tatsächliche Beziehung** besteht oder der Arbeitnehmer Nachlässe von einem Unternehmen erhält, dessen Arbeitnehmer ihrerseits Preisvorteile vom Arbeitgeber erhalten.

Von einer aktiven Mitwirkung des Arbeitgebers geht das Finanzamt dagegen nicht aus, wenn sich seine **Beteiligung darauf beschränkt**, Angebote Dritter in seinem Betrieb bekannt zu machen. Genauso ist es unschädlich, wenn der Arbeitgeber nur Angebote Dritter an die Arbeitnehmer seines Betriebs und eventuell damit verbundene **Störungen des Betriebsablaufs duldet** oder Räumlichkeiten für Treffen der Arbeitnehmer mit Ansprechpartnern des Dritten zur Verfügung stellt. Auch die Bescheinigung der Betriebszugehörigkeit eines Arbeitnehmers, sofern dies Voraussetzung für die Nutzung der Preisnachlässe ist, ist keine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers. Die **Mitwirkung des Betriebs- oder Personalrats** an der Verschaffung der Preisvorteile **spielt für die steuerliche Beurteilung keine Rolle**, weil sie nicht dem Arbeitgeber zuzurechnen ist und damit allein noch nicht zur Annahme von Arbeitslohn führt, dies aber auch nicht ausschließt, wenn der Arbeitgeber ebenfalls aktiv mitwirkt. Die neu gefassten Regeln sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

## 4. Leitende Tätigkeit eines selbstständigen Arztes

**W**ieder einmal musste sich der Bundesfinanzhof mit der Frage auseinandersetzen, ob auch bei der **Beschäftigung eines angestellten Arztes** noch eine **eigenverantwortliche und damit freiberufliche Tätigkeit** vorliegt. Betroffen war eine Gemeinschaftspraxis von Anästhesisten, die in den Praxen anderer Ärzte tätig werden. Die Anästhesisten legten wöchentlich im Voraus fest, welcher Arzt wo tätig werden soll. Jeweils einer der Ärzte führt eine Voruntersuchung durch und schlägt eine Behandlungsmethode vor. Die eigentliche Anästhesie führt dann einer der anderen Ärzte aus. Für einige Jahre beschäftigten die Ärzte **eine angestellte Ärztin**, die Anästhesien **nach den Voruntersuchungen der anderen Ärzte in einfach gelagerten Fällen** vornahm. Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass hier keine eigenverantwortliche Tätigkeit der Gesellschafter mehr vorlag, weil die **angestellte Ärztin während einer Operation auf sich allein gestellt** sei. Bei Komplikationen müsste sie selbst entscheiden, weil die Inhaber nicht einfach im Nebenraum erreichbar wären. Dieses Argument ließ der Bundesfinanzhof aber

Rabatt ist Arbeitslohn, wenn er Frucht der Arbeit für den Arbeitgeber ist

Arbeitslohn auch bei aktiver Mitwirkung des Arbeitgebers

enge Beziehung zwischen Arbeitgeber und Drittem spricht für Arbeitslohn

reine Duldung oder Bekanntmachung ist keine aktive Mitwirkung

Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung hat keine steuerlichen Auswirkungen

Urteil zum Freiberuflerstatus eines Arztes bei Anstellung anderer Ärzte

Finanzamt verlangt jederzeitige Verfügbarkeit des Praxisinhabers

Bundesfinanzhof sieht nur Notwendigkeit für leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit

nicht gelten. Die **Mithilfe qualifizierten Personals** ist für die Freiberuflichkeit des Arztes unschädlich, wenn er bei der Behandlung **leitend und eigenverantwortlich tätig** wird. Ärzte schulden dafür eine persönliche Arbeitsleistung am Patienten und müssen deshalb einen wesentlichen Teil der Dienstleistungen selbst übernehmen. Dafür reicht es aber aus, dass sie **durch regelmäßige und eingehende Kontrolle** maßgeblich auf die Tätigkeit ihres Fachpersonals **patientenbezogenen Einfluss nehmen**, so dass die Leistung den „Stempel der Persönlichkeit“ des Inhabers trägt. Führt ein selbständiger Arzt jeweils die Voruntersuchungen bei den Patienten durch, legt er für den Einzelfall die Behandlungsmethode fest und behält er sich die Behandlung problematischer Fälle vor, ist die Erbringung der **ärztlichen Leistung durch angestellte Ärzte** daher regelmäßig **Teil einer eigenverantwortlichen freiberuflichen Tätigkeit**.

## 5. Nutzung eines Pkws aus dem Betriebsvermögen des Ehegatten

**N**utzt ein Unternehmer in seinem Betrieb einen Pkw, der zum Betriebsvermögen seines Ehegatten gehört, ohne sich direkt oder über eine Nutzungsentschädigung an den Kosten zu beteiligen, kann er **für die betriebliche Nutzung des Pkw** auch **keine Betriebsausgaben** abziehen, beispielsweise in Form der Kilometerpauschale. Wendet der Ehegatte, zu dessen Betriebsvermögen der Pkw gehört, **für seine Privatnutzung die 1 %-Regelung** an, ist **damit auch die Nutzung durch den anderen Ehegatten abgegolten**. Der Bundesfinanzhof sieht in diesem Fall keinen Anlass, eine zusätzliche Nutzungsentnahme anzusetzen.

## 6. Vorsteuererstattung als Betriebseinnahme

**B**ei Einnahmen-Überschuss-Rechnern führt eine Umsatz- oder **Vorsteuererstattung zu einer Betriebseinnahme**. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die **Rechnung später steuerlich nicht** als betrieblich veranlasst **anerkannt** wird und der Unternehmer daher die Vorsteuererstattung zurückzahlen muss. Damit fällt zwar der Betriebsausgabenabzug für die Umsatzsteuerzahlung weg, die steuerpflichtige Betriebseinnahme bleibt aber weiter bestehen.

## 7. Haustierbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung

**G**eht es nach der Finanzverwaltung, dann ist die **Pflege und Betreuung von Haustieren keine haushaltsnahe Dienstleistung**. So weist es jedenfalls die Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Leistungen in der betreffenden Verwaltungsanweisung aus. Doch das **Finanzgericht Düsseldorf hat dazu eine andere Meinung** und hat daher einer Familie den Steuerbonus für die Betreuung ihrer Katze während deren Abwesenheit zugesprochen. Entscheidend dafür war nicht zuletzt der Umstand, dass die **Betreuung im Haushalt selbst** stattfand, nicht in einer externen Einrichtung. Gegen das Urteil wird das Finanzamt voraussichtlich Revision einlegen, sodass nun der Bundesfinanzhof entscheiden muss.

Arzt schuldet eine individuelle Arbeitsleistung am Patienten

Kontrolle und patientenbezogener Einfluss auf angestelltes Fachpersonal reichen dafür aus

ohne Kostenbeteiligung kein Betriebsausgabenabzug für betriebliche Nutzung des Pkw aus dem Betriebsvermögen des Ehegatten

Betriebseinnahme durch Vorsteuererstattung bleibt auch bei Rückgängigmachung bestehen

Finanzverwaltung sieht Haustierbetreuung nicht als begünstigt an

Finanzgericht hat gegenteilige Auffassung